

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 3.

Donnerstag, den 7. Februar

1907.

Die Erbschaftsteuer betreffend.

Nr. 2674. An sämtliche katholische Pfarrämter und Stiftungsräte:

Mit dem 1. Juli 1906 ist anstelle des badischen Erbschaftssteuergesetzes von 1899 das Reichs-Erbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 in Kraft getreten.

Die maßgebenden Bestimmungen sind aus dem Gesetze selber — Reichsgesetzblatt von 1906 Nr. 31 Seite 654 bis 674 —, aus den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates (Verordnungsblatt der Großherzogl. Steuerdirektion von 1906 Nr. 8 Seite 18—34), der Vollzugsverordnung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 21. Juni 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII Seite 124—130) und der Dienstweisung der Großherzogl. Steuerdirektion vom 25. Juni 1906 (Verordnungsblatt der Steuerdirektion von 1906 Nr. 8 Seite 42—57) zu entnehmen.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß nach dem Reichserbschaftssteuergesetz von Kirchen oder von Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen und Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, nur 5% Erbschaftsteuer und auch diese nur dann zu erheben sind, wenn ihnen von Todes wegen (durch Erbschaft, Vermächtnis etc.) oder durch Schenkung unter Lebenden Vermögensvorteile von mehr als 5000 M. — zufallen.

Bei der Berechnung des Wertes des Anfalles sind bei Jahrtagsstiftungen die durch Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariates vom 14. September v. J. Nr. 7851 (Erzbischöfl. Anzeigebblatt Nr. 20) bestimmten Stiftungskapitalien als Lasten in Abzug zu bringen. (Erlaß der Großherzogl. Steuerdirektion vom 22. Oktober v. J. Nr. 30514, Steuer-Verordnungsblatt Nr. 16 Seite 81 und 82).

Für die Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse; jeder Erbe kann als Gesamtschuldner dafür in Anspruch genommen werden. Beim Anfall einer Erbschaft werden deshalb in der Regel die Vermächtnisse und dergleichen nicht vor Entrichtung der Erbschaftsteuer auszufolgen sein.

Beruhet der steuerpflichtige Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen oder auf einer von einem deutschen Notar errichteten Schenkungsurkunde, so wird von Amtswegen Anzeige an das Erbschaftsteueramt gemacht. In allen anderen Fällen, also namentlich bei allen sogenannten Handgeschenken, muß von dem Erwerber der steuerpflichtige Anfall dem Erbschaftsteueramt, d. h. dem zuständigen Notare, in Frist von 3 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Erwerber angemeldet werden. Zuständig ist das Erbschaftsteueramt, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Erblassers (Schenkgebers) oder des Erwerbers (also insbesondere der Sitz der Verwaltung der erwerbenden Stiftung etc.) befindet.

Auf Verlangen des Erbschaftsteueramtes muß ferner der Erwerber innerhalb einer Frist, die mindestens 1 Monat betragen soll, eine „Erbschaftsteuererklärung“ abgeben oder die kostenfreie Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses beantragen.

Wird die Anmeldung oder die Erbschaftsteuererklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht abgegeben, so unterliegt der Verpflichtete einer Geldstrafe, die den zwei- bis vierfachen Betrag der Erbschaftsteuer ausmachen kann.

Die katholischen Pfarrämter und Stiftungsräte haben darauf zu achten, daß die Vorschriften des obigen Gesetzes bei Anfällen an kirchliche Rechtssubjekte befolgt werden. Bei entstehenden Zweifeln ist unsere Weisung einzuholen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1907.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Feyer.

No. 1.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründe wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

Pülfringen, Dekanats Waldürn, mit einem Einkommen von 2165 *M.* außer 218 *M.* für Abhaltung von 122 gestifteten Jahrtagen und außer 19 *M.* 86 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verbindlichkeit, daß der Pfarrgeistliche von Pülfringen in der Filialkirche zu Brehmen je am ersten Sonntage des Monats (bezw. wenn auf diesen ein hoher Feiertag fällt, am dritten Monatssonntage), sowie am 2. Tage der Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten und am Sonntage nach Fronleichnam binationsweise vormittägigen Gottesdienst abhalte, wofür ihm 80 *M.* jährlich als Fahrgeld verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Leiningen gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach (Bayern) einzureichen.

Ernennungen.

Vom Landkapitel Mosbach wurde Stadtpfarrer Karl Graf in Eberbach zum Definitor gewählt. Derselbe erhielt unterm 24. Januar l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Revidenten beim Erzbischöflichen Ordinariat, Herrn Richard Braun, zum Erzbischöflichen Revisor befördert.

Vom Landkapitel Konstanz wurde Herr Pfarrer Benedikt Bauer in Wollmatingen zum Kammerer gewählt; derselbe erhielt unterm 31. Januar l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Verseetzungen.

28. Januar: Karl Blaser, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Stockach.

31. „ Friedrich Schlatter, Pfarrverweser in Gerlachsheim, i. g. E. nach Adelsheim.

31. „ Georg Dussel, Pfarrverweser in Böhligen, i. g. E. nach Destrungen.

31. „ Adolf Schlegel, Vikar in Leimen, i. g. E. nach Kirchhofen.

Sterbefall.

26. Januar: Fridolin Maier, Pfarrer in Espasingen.

R. I. P.